



HAUCK & AUFHÄUSER

PRIVATBANKIERS SEIT 1796

**OFFENLEGUNGSBERICHT
2017**

nach Artikel 431 ff. CRR

-

inklusive Offenlegung
gemäß InstitutsVergV

-

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	HÄUFIGKEIT UND MEDIUM DER OFFENLEGUNG (Artikel 433 und 434 CRR).....	1
1.2	DERZEIT NICHT ANWENDBARE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN	1
2	RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (Artikel 435 CRR)	2
2.1	RISIKOMANAGEMENTSYSTEME (Artikel 435 Abs. 1 lit. a bis d CRR).....	2
2.2	RISIKOERKLÄRUNG (Artikel 435 Abs. 1 lit. e und f CRR)	3
2.3	UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNG (Artikel 435 Abs. 2 CRR)	4
3	ANWENDUNGSBEREICH (Artikel 436 CRR)	6
4	EIGENMITTELSTRUKTUR UND EIGENMITTELANFORDERUNG	8
4.1	EIGENMITTELSTRUKTUR (Artikel 437 CRR)	8
4.2	EIGENMITTELANFORDERUNGEN (Artikel 438 CRR).....	16
4.2.1	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen	16
4.2.2	Angemessenheit des internen Kapitals	18
5	KAPITALPUFFER (Artikel 440 Ab. 1 lit. b CRR)	20
6	RISIKOMANAGEMENT EINZELNER RISIKOARTEN	21
6.1	ADRESSENAUSFALLRISIKEN	21
6.1.1	Allgemein.....	21
6.1.2	Aufsichtsrechtliche Adressausfallrisiken (Artikel 442 CRR).....	21
6.1.3	Risikovorsorge und Definitionen	25
6.1.4	Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI) (Artikel 444 CRR).....	28
6.1.5	Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR).....	28
6.1.6	Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR).....	31
6.1.7	Verbriefungsposition (Artikel 449 CRR)	31
6.2	MARKTRISIKEN (Artikel 445 CRR)	32
6.3	ZINSÄNDERUNGSRISIKEN IM ANLAGEBUCH (Artikel 448 CRR).....	33
6.4	OPERATIONELLE RISIKEN (Artikel 446 CRR)	33
6.5	LIQUIDITÄTSRISIKEN	34
6.6	STRATEGISCHE RISIKEN.....	35

7	BETEILIGUNGEN IM ANLAGEBUCH (Artikel 447 CRR)	36
8	BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (Artikel 443 CRR)	38
9	VERSCHULDUNG (Artikel 451 CRR)	40
10	VERGÜTUNGSPOLITIK (Artikel 450 CRR)	43
10.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	43
10.2	PRINZIPIEN	43
10.2.1	Prinzip der Transparenz	43
10.2.2	Prinzip der Grundsicherung	44
10.2.3	Prinzip der Leistungs- und Ergebnisabhängigkeit	44
10.3	VERGÜTUNGSINSTRUMENTE	45
10.3.1	Vergütung nach dem Tarifvertrag des privaten Bankgewerbes	45
10.3.2	Leistungsbezogene außertarifliche variable Vergütung	45
10.3.3	Prozesse des Vergütungssystems	46
10.3.4	Jährliche Überprüfung der Angemessenheit	46
10.3.5	Vergütungskontrollausschuss	46
10.3.6	Offenlegung der Vergütung	46
10.4	TOCHTERGESELLSCHAFTEN	47
10.5	VERPFLICHTUNG	47
11	SCHLUSSEKTLÄRUNG	48
ANHANG		49
	Abbildungsverzeichnis	49
	Tabellenverzeichnis	49

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFMD	Alternative Investment Fund Manager Richtlinie
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CFO	Chief Financial Officer
CRR	Capital Requirements Regulation
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
CVA	Credit Valuation Adjustment
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECAI	External Credit Assessment Institution
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EWB	Einzelwertberichtigung
EZB	Europäische Zentralbank
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
k.A.	Keine Angaben (ohne Relevanz)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OpRisk	Operationelle Risiken
SolvV	Solvabilitätsverordnung
VaR	Value at Risk
ZGP	Zentrale Gegenparteien

1 EINLEITUNG

Der Offenlegungsbericht des Hauck & Aufhäuser-Konzerns (H&A-Konzern) ist nach den Vorschriften gemäß § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit Artikel 435 ff. Capital Requirements Regulation (CRR) erstellt worden. Das übergeordnete Unternehmen in dem H&A-Konzern ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG (Hauck & Aufhäuser).

Artikel 431 ff. CRR verpflichtet Institute, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über das Eigenkapital, die eingegangenen Risiken, die eingesetzten Risikomanagementverfahren und Kreditminderungstechniken zu veröffentlichen und über förmliche Verfahren und Regelungen zur Erfüllung dieser Offenlegungspflichten zu verfügen.

Hauck & Aufhäuser hat ein übergreifendes Risikomanagement, in das alle Gesellschaften des H&A-Konzerns integriert sind. Die Angaben dieses Berichtes beziehen sich auf sämtliche Unternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises. Eine Offenlegungspflicht besteht nicht für solche Informationen, die nicht wesentlich, rechtlich geschützt oder vertraulich sind (Artikel 432 Abs. 2 CRR).

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags 31. Dezember 2017. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen und Beteiligungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.1 HÄUFIGKEIT UND MEDIUM DER OFFENLEGUNG (Artikel 433 und 434 CRR)

Die Berichterstattung erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2017 bei einer jährlichen Berichtsfrequenz.

Hauck & Aufhäuser hat gemäß Artikel 433 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat.

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage von Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/newsroom/newsroom> veröffentlicht und sind ohne Registrierung frei zugänglich.

1.2 DERZEIT NICHT ANWENDBARE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Im Folgenden werden Offenlegungsanforderungen der CRR aufgeführt, welche aktuell keine Relevanz für Hauck & Aufhäuser haben:

- ◆ Artikel 438 lit. b CRR – keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 Abs. 1 lit. a CRD von der Aufsicht gefordert,
- ◆ Artikel 441 CRR – Hauck & Aufhäuser ist kein global systemrelevantes Institut,
- ◆ Artikel 452 CRR – Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt,
- ◆ Artikel 454 CRR – Hauck & Aufhäuser verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken,
- ◆ Artikel 455 CRR – Hauck & Aufhäuser verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

2 RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (Artikel 435 CRR)

2.1 RISIKOMANAGEMENTSYSTEME (Artikel 435 Abs. 1 lit. a bis d CRR)

Die wichtigsten Bestandteile unseres konzernweiten Risikomanagementsystems zur Steuerung der Risiken und des Kapitals sind:

- ◆ unsere Geschäftsstrategie und die daraus abgeleiteten Geschäftsfelder und identifizierten Risikoarten,
- ◆ die Risikostrategie, d. h. die Kapitalallokation in den jeweiligen Geschäftsfeldern unter Berücksichtigung der Renditeerwartung,
- ◆ im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts das Risikokapital, d. h. das maximal verfügbare Eigenkapital zur Abdeckung der Risiken im Konzern, wie auch das Risikokapital-Limit, d. h. das tatsächlich eingesetzte Eigenkapital zur Risikoabsicherung,
- ◆ laufende Risikosteuerungs- und Controlling-Prozesse,
- ◆ die laufende Überwachung unseres Risikomanagementsystems seitens der internen Revision.

Die Identifikation der Risiken lässt sich aus der Geschäftsstrategie ableiten und konkretisiert sich durch die Definition der Risiken in der Risikostrategie. Im H&A-Konzern werden folgende Kategorien wesentlicher Risiken unterschieden:

- ◆ Adressausfallrisiken
- ◆ Marktrisiken
- ◆ Liquiditätsrisiken
- ◆ Operationelle Risiken
- ◆ Strategische Risiken
- ◆ Konzentrationsrisiken (in den o.g. Risiken implizit berücksichtigt).

Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für das Risiko- und Kapitalmanagement im H&A-Konzern. Der Chief Financial Officer (CFO), ein vom Markt unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung, verantwortet das Risikomanagement in Bezug auf unsere Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und strategischen Risiken; er steuert zudem das Risikokapital im H&A-Konzern. In regelmäßigen Intervallen, jedoch mindestens vierteljährlich, überprüft der Aufsichtsrat unser Risiko- und Kapitalprofil.

Die Geschäftsstrategie sowie die Risikostrategie liegen in der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung. Sie legt die Strategien dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vor und erörtert sie mit diesem.

Die Risikoüberwachung, insbesondere der Einhaltung der Risikotragfähigkeit, wird operativ in der vom Markt getrennten Einheit Risiko-Controlling wahrgenommen. Hier werden Risiken identifiziert, analysiert, bewertet, überwacht und berichtet, um eine Steuerung zu ermöglichen. Risiko-Controlling ist für die Methoden, die der Gesamtbank- und Risikosteuerung dienen, zuständig. Das Controlling der Ergebnisentwicklung erfolgt in unserer Einheit Finanzen. Das Beteiligungs-Controlling wird im Partnersekretariat in Zusammenarbeit mit Finanzen wahrgenommen.

Die Elemente unseres Risikomanagementprozesses

- ◆ Risikoidentifikation (inklusive Frühwarnindikatoren) sowie Risikoinventur,
- ◆ Risikoanalyse (Messung und Bewertung von Risiken),
- ◆ Risikosteuerung und
- ◆ Risikoüberwachung und Kommunikation

stellen jeweils eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufgaben innerhalb des Prozesses dar.

Die Funktionstrennung ist in unserer Aufbau- und Ablauforganisation sowie unseren Risikomanagementprozessen bis zur Ebene der Geschäftsleitung gewährleistet.

Der Aktiv-/Passivmanagement-Ausschuss und der OpRisk-Ausschuss fungieren als übergeordnete Instanzen für die Entscheidungsträger in den Organisationseinheiten, bei denen weiterhin die tägliche Verantwortung für das operative Risikomanagement liegt.

Ein vollumfängliches Berichtswesen sichert die regelmäßige sowie zeitnahe Kommunikation über die Auslastung des Risikokapitals und ermöglicht somit eine schnelle Reaktion.

Der internen Revision obliegt die risikoorientierte und prozessunabhängige Prüfung des Risikomanagements. Die Geschäftsleitung berichtet regelmäßig dem Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen der internen Revision. Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf sämtliche Aktivitäten und Prozesse des H&A-Konzerns.

2.2 RISIKOERKLÄRUNG (Artikel 435 Abs. 1 lit. e und f CRR)

Die Geschäftsaktivitäten des H&A-Konzerns sind auf folgende Bereiche fokussiert:

- ◆ ganzheitliche Beratung und Verwaltung von Vermögen privater und unternehmerischer Anleger,
- ◆ Asset Management für institutionelle Investoren,
- ◆ Fondsaufgabe und -administration,
- ◆ Zusammenarbeit mit unabhängigen Vermögensverwaltern,
- ◆ Research-, Sales- und Handelsaktivitäten mit einer Spezialisierung auf Small- und Mid-Cap-Unternehmen im deutschsprachigen Raum,
- ◆ individueller Service bei Börseneinführungen und Kapitalerhöhung.

Folglich liegt der Schwerpunkt unseres ökonomischen Kapitalbedarfs mit 67,1% auf den Adressausfallrisiken, gefolgt von den Operationellen Risiken mit 18,4 %.

In der Geschäftsstrategie werden die Ziele des H&A-Konzerns für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt. Die Risikostrategie ist an Art, Komplexität, Umfang und Risikogehalt dieser Geschäftsaktivitäten angepasst und als Bestandteil des Risikomanagementprozesses zu verstehen, der das ertragsorientierte Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit regelt. Die Risikostrategie legt unsere Risikoneigung auf Konzernebene fest.

Der ökonomische Risikotragfähigkeitsansatz ist auf den Gläubigerschutz ausgerichtet (Liquidationssicht) und bildet zusammen mit den regulatorischen Kapitalquoten die führenden Risikosteuerungsansätze des H&A-Konzerns, die durch einen Ansatz mit dem Ziel der Fortführung ergänzt werden.

Hauck & Aufhäuser stellt den einzelnen Geschäftsfeldern nur einen Teil des Risikokapitals zur Verfügung. Das nicht eingesetzte Risikokapital dient als strategischer Risikopuffer.

Die Gesamtkapitalkennzahl des H&A-Konzerns nach Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt zum 31. Dezember 2017 16,98 %, während sich die Auslastung des ökonomischen Risikodeckungskapitals auf 62,1 % beläuft.

Zur Sicherstellung der ökonomischen Risikotragfähigkeit, Einhaltung der regulatorischen Kapitalquoten sowie Gewährleistung einer adäquaten Liquiditätsausstattung hat der H&A-Konzern ein proaktives Risikomanagementsystem implementiert. Dieses ist im Hinblick auf unsere Geschäftsaktivitäten, unsere strategische Ausrichtung sowie die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen angemessen ausgestaltet.

2.3 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNG (Artikel 435 Abs. 2 CRR)

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG bestand bis 31. Mai 2017 in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und wurde im Geschäftsjahr 2017 im Wege des Formwechsels in die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG umgewandelt. Der Formwechsel wurde am 31. Mai 2017 in das Handelsregister eingetragen. Die Bank ist mehrheitlich im Besitz der Bridge Fortune Investment S.a.r.l. mit Sitz in Luxemburg, die wiederum eine mittelbare Beteiligung der in Hongkong börsennotierten Fosun International Ltd., Hongkong, ist. Die Geschäftsleitung von Hauck & Aufhäuser steht gemäß der Satzung der Bank den Vorständen zu.

Die Geschäftsleitung lag im Geschäftsjahr bis zum 31. Mai 2017 bei dem persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Jochen Lucht, Königstein im Taunus und seit dem Beschluss (außerordentliche Hauptversammlung) vom 8. Februar 2017 gemeinschaftlich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Jochen Lucht, Königstein im Taunus und dem persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Michael Bentlage, Bad Soden, sowie dem Partner Herrn Stephan Rupprecht, München.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wurden Herr Jochen Lucht, Herr Michael Bentlage und Herr Stephan Rupprecht Mitglieder des Vorstandes der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG.

Herr Jochen Lucht ist zum 30. September 2017 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2017 ist Wolfgang Strobel neu in den Vorstand eingetreten. Herr Stephan Rupprecht ist zum 31. Dezember 2017 aus dem Unternehmen ausgetreten.

Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für das Gesamtunternehmen verantwortlich. Ein Geschäftsverteilungsplan regelt primäre Zuständigkeiten und Vertretungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf der Homepage von Hauck & Aufhäuser unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/ueber-uns#ueberunsvorstand> ausführlich vorgestellt.

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans (Artikel 435 Abs. 2 lit. a CRR)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben – neben ihrer Tätigkeit als Vorstand folgende weitere Leitungs- und Aufsichtsfunktionen. Für alle Angaben gilt der Stichtag 31. Dezember 2017.

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Herr Michael Bentlage	--	4
Herr Wolfgang Strobel	--	1
Herr Stephan Rupprecht (bis 31.12.2017)	--	--

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 435 Abs. 2 lit. b und c CRR)

Zum Vorstand der Bank kann nur bestellt werden, wer die Geschäftsleiterqualifikation nach § 25c KWG sowie alle sonstigen aktien- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Aktionärsausschusses unterstützt der Personalausschuss die Gremien bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung einer Geschäftsleitungsstelle. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Die Geschäftsleitung von Hauck & Aufhäuser besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Die aufsichtsrechtliche Aufteilung in Markt- und Marktfolge ist gewährleistet. Eine weitere Diversifizierung ist nicht möglich und auch nicht notwendig

Angaben zum Risikoausschuss und zur Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Artikel 435 Abs. 2 lit. d und e CRR)

Hauck & Aufhäuser hat vor dem Hintergrund seiner Größe keinen Risikoausschuss implementiert. Die Geschäftsleitung wird im Rahmen der Vorstandssitzungen über allfällige Risiken informiert. Ergänzend stellt das Kompetenzschema der Bank einen jederzeitigen Informationsfluss an das Leitungsorgan sicher.

3 ANWENDUNGSBEREICH (Artikel 436 CRR)

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Eigenkapitalunterlegungsberechnung definiert sich gemäß § 10a KWG in Verbindung mit Artikel 18 ff. CRR. Hauck & Aufhäuser ist demnach als übergeordnetes Unternehmen des H&A-Konzerns einzustufen.

In den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis werden zwei Kreditinstitut und drei Finanzinstitute voll konsolidiert einbezogen. Von der Einbeziehung der weiteren wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen von Hauck & Aufhäuser wird abgesehen, da diese gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des H&A-Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Es werden keine Unternehmen quotaal konsolidiert.

Die gruppenangehörigen Unternehmen von Hauck & Aufhäuser, die nicht in die Zusammenfassung nach Artikel 18 CRR einbezogen werden, weisen keine Eigenkapitalunterdeckung i. S. d. Artikel 436 lit. d CRR auf.

Innerhalb von Hauck & Aufhäuser existieren keine vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln i. S. d. Artikel 436 lit. c CRR.

Von den Waiver-Regelungen gemäß Artikel 7 und 8 CRR in Verbindung mit § 2a KWG macht Hauck & Aufhäuser keinen Gebrauch.

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird dagegen ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

In der folgenden Konsolidierungsmatrix werden die gruppenangehörigen Unternehmen des H&A-Konzerns des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises dem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis gegenübergestellt. Gegliedert werden diese nach der Klassifizierung basierend auf dem Artikel 4 CRR und ist erweitert um die sonstigen Unternehmen, welche nicht zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gehören.

Tabelle 2: Aufsichtsrechtlicher und handelsrechtlicher Konsolidierungskreis

Unternehmensform	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung					
		Konsolidierung gemäß Art. 18 CRR	Befreiung gemäß Art. 19 CRR	Berücksichtigung gemäß Art. 470 Abs. 2b und 3 CRR (Schwellwertverfahren)	CET 1 Abzug gemäß § 32 SolvV	Risikogewichtete Beteiligungen	Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard voll
Kreditinstitut	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG	X	-	-	-	-	X
	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	X	-	-	-	-	X
Finanzinstitut	Hauck & Aufhäuser Asset Management Services S.à r.l.	X	-	-	-	-	X
	Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.	X	-	-	-	-	X
	FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH	X	-	-	-	-	X
	Hauck & Aufhäuser (Schweiz) AG	-	X	X	-	X	X
	Hauck & Aufhäuser Alternative Investments Services S.A.	-	X	X	-	X	X
	HI-Management S.à. r.l.	-	X	X	-	X	-
	Easyfolio GmbH	-	X	X	-	X	-
Versicherungsunternehmen	H&A Pension Trust GmbH	-	X	X	-	X	-
Sonstige Unternehmen	H&A "Green Office Hamburg-Hafencity" GmbH & Co. KG	-	X	X	-	X	-
	DB PWM Private Markets I GP S.à r.l.	-	-	-	-	X	-
	FOPEX GmbH	-	-	-	-	X	-
	Hauck & Aufhäuser Verwaltungs GmbH	-	-	-	-	X	-
	Medienlogistik Stuttgart Service GmbH	-	-	-	-	X	-
	MS "Rike" Schifffahrtsgesellschaft GmbH & Co. KG	-	-	-	-	X	-
	Projekt Maybach Beteiligungs GmbH	-	-	-	-	X	-
	Projektentwicklungsgesellschaft Maybach 1 mbH & Co. KG	-	-	-	-	X	-
	Projektentwicklungsgesellschaft Maybach 2 mbH & Co. KG	-	-	-	-	X	-
	Projektentwicklungsgesellschaft Maybach 3 mbH & Co. KG	-	-	-	-	X	-
	Projektentwicklungsgesellschaft Maybach 4 mbH & Co. KG	-	-	-	-	X	-
	ZV Service GmbH	-	-	-	-	X	-
	Stella Verwaltungs GmbH	-	-	-	-	X	-

4 EIGENMITTELSTRUKTUR UND EIGENMITTELANFORDERUNG

4.1 EIGENMITTELSTRUKTUR (Artikel 437 CRR)

Zum 31. Dezember 2017 betragen die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR des H&A-Konzerns 195,4 Mio. Euro und setzen sich hauptsächlich aus hartem Kernkapital zusammen, das im Wesentlichen aus dem Gezeichneten Kapital, den Rücklagen (Core Tier 1) sowie den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 9,7 Mio. Euro besteht.

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur des H&A-Konzerns und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

Tabelle 3: Eigenmittelstruktur

Zeile gem. EBA	(A) Betrag am Tag der Offen- legung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behand- lung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen oder vorgeschriebe- ner Restbetrag gemäß Verord- nung (EU) Nr. 575/2013	
Beträge in Tsd. Euro				
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	72.054	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	--
	davon: Aktien	16.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	--
	davon: Kapitalrücklage	56.054	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	--
2	Einbehaltene Gewinne	123.975	26 (1) (c)	--
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verlus- te nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	--	26 (1)	--
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	9.664	26 (1) (f)	--
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüg- lich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	--	486 (2)	--
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (2)	--
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidier- tem CET1)	--	84, 479, 480	--
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüg- lich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	--	26 (2)	--
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	205.693		--

Zeile gem. EBA	(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro			
Hartes Kernkapital (CET1) regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-- 34, 105	--
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-8.033 36 (1) (b), 37, 472 (4)	-1.607
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-4.911 36 (1) (c), 38, 472 (5)	-982
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-- 33 (a)	--
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-- 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	--
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-- 32 (1)	--
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-- 33 (b)	--
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-- 36 (1) (e), 41, 472 (7)	--
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)	-- 36 (1) (f), 42, 472 (8)	--
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-- 36 (1) (g), 44, 472 (9)	--
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-- 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	--
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-- 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	--
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-- 36 (1) (k)	--
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-- 36 (1) (k) (i), 89 bis 91	--
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-- 36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	--

Zeile gem. EBA	(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro			
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-- 36 (1) (k) (111), 379 (3)	--
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-- 36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	--
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-- 48 (1)	--
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-- 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	--
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-- 36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	--
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-- 36 (1) (a), 472 (3)	--
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-- 36 (1) (l)	--
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	2.589	2.589
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	--	--
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	2.589	469, 470, 472, 481
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	1.607	472 (4)
	davon: Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	982	472 (5)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-1.607	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-11.962	--
29	Hartes Kernkapital (CET1)	193.731	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	--	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	--	--
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	--	--

Zeile gem. EBA	(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-- 486 (3)	--
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-- 483 (3)	--
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-- 85, 86, 480	--
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-- 486 (3)	--
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	--	--
Zusätzliches Kernkapital AT1 : regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)	-- 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	--
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-- 56 (b), 58, 475 (3)	--
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-- 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	--
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)	-- 56 (d), 59, 79, 475 (4)	--
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-1.607	--
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-1.607	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-1.607	472 (4)
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	477, 477 (3), 477 (4) (a)

Zeile gem. EBA		(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro				
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	467, 468, 481	--
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	--	56 (e)	--
42a	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	1.607	36 (1) (j)	--
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	--		--
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	--		--
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	193.731		--
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	--	62, 63	--
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	--	486 (4)	--
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (4)	--
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	--	87, 88, 480	--
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	--	486 (4)	--
50	Kreditrisikoanpassungen	1.636	62 (c) und (d)	--
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.636		--
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente	--	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	--
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	66 (b), 68, 477 (3)	--
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	--

Zeile gem. EBA	(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro			
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	--	--
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	--	--
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-- 66 (d), 69, 79, 477 (4)	--
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	--	--
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-- 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	--
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-- 475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	--
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-- 467, 468, 481	--
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	--	--
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	--	--
58	Ergänzungskapital (T2)	1.636	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	195.367	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	--	982
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	-- 472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	982
	davon: Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	-- 472 (5)	982

Zeile gem. EBA	(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro			
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b) --
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b) --
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.150.544	
Eigenkapitalquoten und –puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,84	92 (2) (a), 465 k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,84	92 (2) (b), 465 k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,98	92 (2) (c) k.A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,7675	CRD 128, 129, 130 k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25	k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0175	k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	--	k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	--	CRD 131 k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,34	CRD 128 k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	11.547	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4) --

Zeile gem. EBA		(A) Betrag am Tag der Offenlegung unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Beträge in Tsd. Euro				
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7.497	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	--
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	8.397	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	--
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	1.636	62	--
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	10.544	62	--
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	--
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	--	62	--
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (3), 486 (2) und (5)	--
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (3), 486 (2) und (5)	--
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (4), 486 (3) und (5)	--
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (4), 486 (3) und (5)	--
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (5), 486 (4) und (5)	--
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (5), 486 (4) und (5)	--

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Eigenkapitalbestandteile zwischen der handels- und aufsichtsrechtlichen Konzernbilanz

Konzernkapital und regulatorische Anpassungen	Bilanzielles Eigenkapital HGB	Anpassung an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	aufsichtsrechtliche Eigenmittel
Beträge in Tsd. Euro			
Gezeichnetes Kapital	16.000	--	16.000
Kapitalrücklage	56.054	--	56.054
Sonstige anrechenbare Rücklagen	96.264	1.035	97.299
Bilanzgewinn	27.401	-725	26.676
Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	119	-119	--
Bilanzielles Eigenkapital	195.838	191	196.029
Fonds für allg. Bankrisiken			9.664
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen			205.693
Immaterielle Vermögensgegenstände			-8.033
Latente Steuern aus Verlustvorträgen			-4.911
Unwesentliche Beteiligungen			--
Effekte aus Übergangsbestimmungen (CET 1)			2.589
Zugang AT1 wegen Überhang (nach CET1)			-1.607
Regulatorische Anpassungen (CET 1)			-11.962
Hartes Kernkapital (CET1)			193.731
Allgemeine Kreditrisikopanpassung			1.636
Ergänzungskapital (T2)			1.636
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel			195.367

4.2 EIGENMITTELANFORDERUNGEN (Artikel 438 CRR)

4.2.1 Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen

Hauck & Aufhäuser ermittelt die regulatorische Kapitalausstattung im Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Als Handelsbuchinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR berücksichtigt Hauck & Aufhäuser als Marktrisikoposition Aktienkurs-, Fremdwährungs-, Rohwaren- sowie Zinsänderungsrisiken im Handelsbuch. Für die Aktienkurs-, Fremdwährungs- und Rohwarenrisikopositionen nutzt Hauck & Aufhäuser die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren gemäß Artikel 325 ff. CRR. Die Quantifizierung im Zinsrisiko erfolgt mittels Laufzeitmethode gemäß Artikel 339 CRR. Im Optionspreisisiko wird die Delta-Plus-Methode gemäß Artikel 329 CRR angewendet.

Das operationelle Risiko des H&A-Konzerns wird für aufsichtsrechtliche Zwecke nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR berechnet.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das sogenannte Credit Valuation Adjustment (CVA), wird auf Basis der Standardmethode nach Artikel 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen zum 31. Dezember 2017.

Tabelle 5: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung auf Institutsgruppenebene

31.12.2017	Eigenmittelanforderung
	Beträge in Tsd. Euro
Kreditrisiko	
Standardansatz	67.482
Zentralregierungen oder Zentralbanken	1.679
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	409
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	--
Internationale Organisationen	--
Institute	12.767
Unternehmen	27.441
Mengengeschäft	--
Durch Immobilien besicherte Positionen	--
Ausgefallene Positionen	1.481
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1.447
Gedekte Schuldverschreibung	3.881
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	--
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	9.890
Beteiligungen	5.478
Sonstige Positionen	3.008
Verbriefungen	--
Risikopositionsbetrag zum Ausfallfonds einer ZGP	31
Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	18
Abwicklungs- und Lieferrisiken im Anlagebuch	18
Abwicklungs- und Lieferrisiken im Handelsbuch	0
Marktpreisrisiken im Standardansatz	355
Börsengehandelte Schuldtitel (Zinsänderungsrisiken)	--
Beteiligungen (Aktienkursrisiken)	100
Fremdwährungen (Währungsrisiken)	255
Warenpositionen (Rohwarenrisiken)	--
Operationelle Risiken	20.123
Basisindikatoransatz	20.123
Gesamtrisikobetrag Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4.035
Standardmethode	4.035
Gesamt	92.044

Zum 31. Dezember 2017 stellen sich unsere Kapitalquoten zusammenfassend wie folgt dar.

Tabelle 6: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals

Kapital	Eigenmittel gemäß geprüften Abschluss	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Kapitalquote
Beträge in Mio. Euro				
Hartes Kernkapital	194	92	1.151	16,84%
Kernkapital	194	92	1.151	16,84%
Gesamtkapital	195	92	1.151	16,98%

Damit liegen die Kapitalquoten jeweils komfortabel über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

4.2.2 Angemessenheit des internen Kapitals

Unsere Risikostrategie und unser Risikotragfähigkeitskonzept dienen der qualitativen Beurteilung der Angemessenheit unserer internen Kapitalausstattung im Verhältnis zu unserem Risikoprofil.

Die Risikostrategie ist die allgemeine Definition von Zielen zur Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und erfolgt in enger Verbindung mit der Geschäftsstrategie. Sie umfasst risikopolitische Grundsätze und legt unseren Risikoappetit fest, der das angestrebte Verhältnis von Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit darstellt. Sie definiert den Umgang mit quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken.

Des Weiteren findet hier die Allokation von internem Kapital, d. h. des Risikodeckungspotenzials, auf die einzelnen Geschäftsfelder/Risikoarten statt, um die Überwachung der Risikotragfähigkeit unserer Gruppe zu gewährleisten. Die Risikotragfähigkeit ist neben den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und den Renditezielen eine der zentralen Größen der Gesamtbanksteuerung unserer Gruppe.

Die Gruppenebene wird entsprechend dem Konsolidierungskreis und der wirtschaftlichen Bedeutung jeder einzelnen Einheit definiert. Wir verwenden hierfür unsere Skala der Finanzrisiken, die eine objektive Festlegung der Gruppenebene und somit eine risikoadjustierte Steuerung des H&A-Konzerns ermöglicht.

Die entscheidenden Größen für die Berechnung der Risikotragfähigkeit sind das Risikodeckungspotenzial, d. h. das maximal verfügbare interne Kapital zur Risikoabsicherung, und das Risikokapital-Limit, d. h. das tatsächlich eingesetzte interne Kapital zur Abdeckung der Risiken. Entsprechend unserer risikopolitischen Grundsätze und zwecks Risikolimitierung wird nur ein Teil des Risikokapitals zur Abdeckung der Risiken eingesetzt. Der verbleibende strategische Risikopuffer dient der Abdeckung möglicher Schwankungen unseres Risikokapitals und gewährleistet Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Risikosteuerung.

Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn das Risikodeckungspotenzial höher ist als der Risikokapitalbedarf. Um dies sicherzustellen, werden in unserer Risikostrategie für alle Risikoarten und Funktionsbereiche Limite festgelegt, die den Handlungsrahmen für die Entscheidungsträger definieren. Dabei findet das bankinterne Limitsystem Anwendung, welches einzelnen Risikoarten bzw. Geschäftsfeldern Limitbegrenzungen zuordnet. Diese äußern sich in Form von Globallimiten, die auf Individuallimite heruntergebrochen werden. Die Einhaltung dieser Limite und damit der Risikotragfähigkeit wird mittels eines regelmäßigen Berichtswesens überwacht.

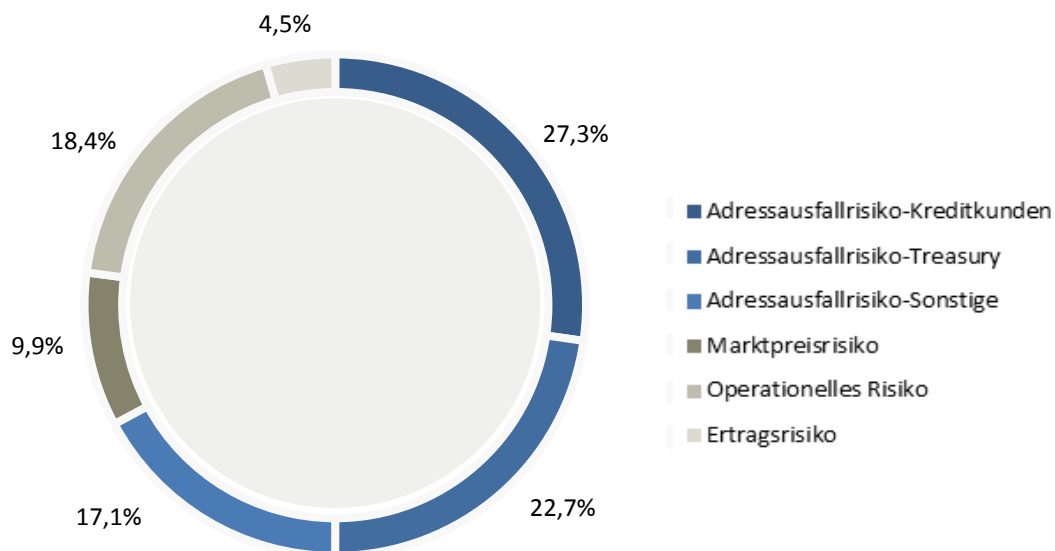
Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgt die Planung des Risikokapitals, des Risikokapital-Limits und des Risikokapitalbedarfs. Diese basiert auf der regulatorischen Kapitalplanung, den strategischen Ertragszielen sowie des anhand der zukünftigen wesentlichen Geschäftsaktivitäten ermittelten Risikokapitalbedarfs.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt monatlich nach dem führenden Liquidationsansatz auf einem Konfidenzniveau von 99,9 %. Diese wird durch einen Ansatz mit dem Ziel der Fortführung ergänzt.

Die Reduzierung der Auslastung des Risikodeckungspotenzials auf Konzernebene von 69 % zum 31. Dezember 2016 auf 62 % zum Bilanzstichtag resultiert im Wesentlichen aus dem Bilanzgewinn. In 2017 lag die durchschnittliche Auslastung bei 63 % (80 % in 2016).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung des Risikokapitalbedarfs bezogen auf die einzelnen in der Risikotragfähigkeit quantifizierten Risikoarten des H&A-Konzerns.

Abbildung 1: Aufteilung der Gesamtrisikoposition



5 KAPITALPUFFER (Artikel 440 Ab. 1 lit. b CRR)

Gemäß Artikel 440 CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt und quartalsweise bewertet. Für das Jahr 2017 sah die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland. Länder wie Island, Norwegen, Schweden, Tschechische Republik, Slowakei und Hongkong, haben einen Kapitalpuffer festgelegt.

Tabelle 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2017	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikopositionen im Handelsbuch	Verbriefungsrisikoposition	Eigenmittelanforderungen			Gewichtung der Eigenmittelanforderung	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	Davon: Allgemeine	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen		
Beträge in Mio. Euro								
Island	--	--	--	--	--	--	--	-- 1,25%
Norwegen	31	--	--	0	--	--	0	0,49% 2,00%
Schweden	22	--	--	0	--	--	0	0,39% 2,00%
Tschechische Republik	--	--	--	--	--	--	--	-- 0,50%
Slowakei	--	--	--	--	--	--	--	-- 0,50%
Hongkong	--	--	--	--	--	--	--	-- 1,88%
Summe	53	--	--	0	--	--	0	0,88%

Tabelle 8: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. Euro)	1.150,5
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0175%
Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer (in Mio. Euro)	0,2

6 RISIKOMANAGEMENT EINZELNER RISIKOARTEN

6.1 ADRESSENAUSFALLRISIKEN

6.1.1 Allgemein

Adressausfallrisiken resultieren hauptsächlich aus unserem Kreditgeschäft mit Firmen- und Privatkunden sowie Immobilienprojektentwicklern, aus unserem Anlage- und Interbankengeschäft mit institutionellen Kunden sowie dem Derivategeschäft mit unseren Kundengruppen.

Unter Adressausfallrisiken wird insbesondere

- ◆ der Ausfall eines Schuldners, d. h. die Unfähigkeit eines Schuldners bzw. mehrerer Schuldner, den Kreditverpflichtungen nachzukommen (insbesondere den Zins- und Tilgungszahlungen),
- ◆ das Bonitätsrisiko, d. h. die mögliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation eines Schuldners,
- ◆ das Besicherungsrisiko, d. h. die mögliche Preisveränderung von Wertgegenständen, die zur Haftung im Kreditgeschäft herangezogen wurden,
- ◆ das Portfolio- bzw. Klumpenrisiko, d. h. die zu hohe Konzentration und Abhängigkeit von einem Schuldner oder Gruppe von Schuldnern,
- ◆ das Emittenten- und Länderrisiko

verstanden.

Exakt definierte Kompetenzregeln und Standards für Kredit- und Anlageentscheidungen sorgen für die Risikostreuung und die Minimierung unseres Adressausfallrisikos. Zur Beurteilung der Bonität unserer Kunden nutzen wir die Ratingverfahren der CredaRate Solutions GmbH, Köln. Die Sicherheitenbewertung erfolgt auf Basis standardisierter Verfahren im Vier-Augen-Prinzip. Die Festlegung der Beleihungswerte bei Wertpapiersicherheiten erfolgt risikoadjustiert auf Basis aktueller Marktdaten. Diese werden regelmäßig aktualisiert.

Die Steuerung der Adressausfallrisiken basiert auf quantitativen und qualitativen Kriterien.

Im Fokus der quantitativen Steuerung steht die Einhaltung der ökonomischen Limite zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, welche im Rahmen der Risikostrategie festgelegt werden. Die regulatorischen Kennzahlen stellen hierbei eine strenge Nebenbedingung dar.

Die Ermittlung des ökonomischen Kapitalbedarfs zur Deckung der Adressausfallrisiken erfolgt mittels:

- ◆ des CreditRisk+-Modells für unser Kreditkunden- und Interbankengeschäft,
- ◆ eines Kreditportfoliomodells für unseren Anlagebestand.

Kredit- und Anlagestrategie bilden die Grundlage für die qualitative Steuerung. Hier sind interne Obergrenzen für einzelne Engagements bezüglich Kunden- bzw. Emittentengruppen, Bonitäten, Volumina sowie internen Kapitalbedarfen definiert. Hierüber erfolgt auch die Begrenzung von Konzentrationsrisiken.

6.1.2 Aufsichtsrechtliche Adressausfallrisiken (Artikel 442 CRR)

Das Kreditvolumen ist gemäß Artikel 442 CRR nach Risikopositionsklassen bezogen auf Durchschnittsbeträgen, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko des H&A-Konzerns ab. Das maximale Kreditrisiko ist ein Bruttowert. Das Bruttokreditvolumen wird ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und nach Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen.

Es basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlage- und Handelsbuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten sowie bei Derivaten auf Kreditäquivalenzbeträgen.

Die Werte für Beteiligungen und verbundene Unternehmen sind nicht enthalten. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 7 dieses Berichtes.

Tabelle 9: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen

Forderungsklassen	31.12.2017	Durchschnitt 2017
Beträge in Mio. Euro		
Zentralregierungen oder Zentralbanken	2.600	1.637
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	315	317
Öffentliche Stellen	96	100
Multilaterale Entwicklungsbanken	82	83
Internationale Organisationen	38	33
Institute	812	793
Unternehmen	729	753
Mengengeschäft	--	--
Durch Immobilien besicherte Positionen	--	--
Ausgefallene Positionen	20	42
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	12	10
Gedekte Schuldverschreibung	377	357
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	--	--
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	132	128
Sonstige Positionen	38	53
Gesamt	5.251	4.306

Der Durchschnittsbetrag der Adressrisiken ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Jahres 2017.

Tabelle 10: Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung

Geografische Hauptgebiete/ Forderungsklassen	Deutschland	Europa	Amerika	Mittlerer Osten, Asien, Afrika	Sonstige	Summe je Forderungs- klasse
Beträge in Mio. Euro						
Zentralregierungen oder Zentralbanken	1.869	648	83	--	--	2.600
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	290	17	8	--	--	315
Öffentliche Stellen	95	--	0	--	--	95
Multilaterale Entwicklungsbanken	--	--	--	10	72	82
Internationale Organisationen	--	38	--	--	--	38
Institute	399	359	16	6	32	812
Unternehmen	440	193	32	7	57	729
Mengengeschäft	--	--	--	--	--	--
Durch Immobilien besicherte Positionen	--	--	--	--	--	--
Ausgefallene Positionen	20	0	--	--	0	20
Mit besonders hohem Risiko verbunde- ne Positionen	11	1	--	--	--	12
Gedekte Schuldverschreibung	143	235	--	--	--	378
Institute und Unternehmen mit kurzfris- tiger Bonitätsbeurteilung	--	--	--	--	--	--
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	19	113	--	--	--	132
Sonstige Positionen	29	9	--	--	--	38
Gesamt	3.315	1.613	139	23	161	5.251

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass der überwiegende Teil der Kreditportfolios in Deutschland und Europa lokalisiert ist und der Schwerpunkt der Kreditvergabe des H&A-Konzerns dort liegt.

Tabelle 11: Bruttokreditvolumen nach Branchen

Hauptbranchen/ Forderungsklassen	Dienstleister	Finanz-/Kapi- talmärkte	Handel	Produktion / Maschinenbau	Privatkunden- geschäft	Staatliches / Soziales	Sonstige Branchen	Summe je Forderungs- klasse
Beträge in Mio. Euro								
Zentralregierungen oder Zentralbanken	--	2.370	--	--	--	230	--	2.600
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	--	--	--	--	--	314	1	315
Öffentliche Stellen	--	80	--	--	0	15	--	95
Multilaterale Entwicklungsbanken	--	82	--	--	--	--	--	82
Internationale Organisationen	--	38	--	--	--	--	--	38
Institute	--	812	--	--	--	--	--	812
Unternehmen	106	291	3	3	43	4	279	729
Mengengeschäft	--	--	--	--	--	--	--	--
Durch Immobilien besicherte Positionen	--	--	--	--	--	--	--	--
Ausgefallene Positionen	0	0	2	--	0	7	11	20
Mit besonders hohem Risiko verbunde- ne Positionen	8	2	--	--	--	--	2	12
Gedeckte Schuldverschreibung	--	378	--	--	--	--	--	378
Institute und Unternehmen mit kurzfris- tiger Bonitätsbeurteilung	--	--	--	--	--	--	--	--
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	--	132	--	--	--	--	--	132
Sonstige Positionen	--	1	--	--	--	--	37	38
Gesamt	114	4.186	5	3	43	570	330	5.251

Die Anlage der liquiden Mittel erfolgt überwiegend bei Zentralregierungen oder Zentralbanken. Grund hierfür ist, dass die Anlagepolitik auf Anlagen mit einem geringen Risikogehalt ausgerichtet ist, um die Ertragskraft des H&A-Konzerns langfristig zu sichern und zu erhalten.

Tabelle 12: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Restlaufzeiten / Forderungsklassen	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	unbefristet	Summe je Forderungsklasse
Beträge in Mio. Euro					
Zentralregierungen oder Zentralbanken	2.427	107	66	0	2.600
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	34	126	127	28	315
Öffentliche Stellen	31	43	21	0	95
Multilaterale Entwicklungsbanken	--	40	42	--	82
Internationale Organisationen	--	10	28	--	38
Institute	376	194	82	160	812
Unternehmen	486	161	14	68	729
Mengengeschäft	--	--	--	--	--
Durch Immobilien besicherte Positionen	--	--	--	--	--
Ausgefallene Positionen	13	--	2	5	20
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	12	--	--	--	12
Gedeckte Schuldverschreibung	44	174	160	--	378
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	--	--	--	--	--
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	1	--	131	--	132
Sonstige Positionen	38	--	--	--	38
Gesamt	3.462	855	673	261	5.251

Der H&A-Konzern ist bestrebt, langfristige Anlagen nur in geringem Umfang zu tätigen, so dass der wesentliche Teil der Bilanzaktiva eine Restlaufzeit kleiner 1 Jahr aufweist. Bei den Anlagen mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren handelt es sich überwiegend um Anlagen in Wertpapiere.

6.1.3 Risikovorsorge und Definitionen

Alle Kreditengagements unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierbei wird ermittelt, inwieweit eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der ausstehenden Forderungen vorliegt. Eine außerordentliche Überprüfung der Forderungen einschließlich der Sicherheiten erfolgt, wenn Hauck & Aufhäuser Informationen bekannt werden, die auf eine negative Änderung der Risikoeinschätzung des Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

Im Kreditgeschäft definieren wir folgende Kriterien für Leistungsstörungen im Kreditgeschäft:

- ◆ Zahlungsverzug (z. B. fälliges Kapital, fällige Zinsen, Kontoüberziehungen, Sicherheitenunterdeckung, Beitragsrückstände bei abgetretenen Versicherungen, Scheck- und Lastschriftrückgaben),
- ◆ Verletzung von Auflagen aus der Kreditvereinbarung (z. B. Nichteinreichung vereinbarter Unterlagen, Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen),
- ◆ Einleitung von Zwangsmaßnahmen durch Dritte (z. B. Pfändungen, Zahlungsverbote),
- ◆ Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die maßgeblichen Fristen, zu welchem Zeitpunkt ein Engagement als leistungsgestört und somit als notleidend betrachtet wird, sind in unseren Organisationsanweisungen detailliert dargestellt.

Als „notleidend“ bzw. „wertgemindert“ werden Forderungen definiert, bei denen wir erwarten, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann oder gegen vertragliche Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag verstößt.

Eine für Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ verwendet Hauck & Aufhäuser nicht.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Risikovorsorge erfolgt entlang der handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben, für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen (EWB) bzw. Rückstellungen gebildet. Für das latente Ausfallrisiko hat Hauck & Aufhäuser Pauschalwertberichtigungen gebildet. Pauschalwertberichtigungen wurden in der steuerlich zulässigen Höhe gebildet. Der Prozentsatz ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit bemessen. Hierzu wurde der Durchschnitt des tatsächlichen Forderungsausfalls für die am Bilanzstichtag vorangehenden fünf Wirtschaftsjahre und der Durchschnitt des risikobehafteten Kreditvolumens für die dem Bilanzstichtag vorangehenden fünf Bilanzstichtage ermittelt und ins Verhältnis gesetzt. Außerdem besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB. Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst dann vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Einzelfallbezogen wird die Einrichtung einer ergebnisneutralisierenden internen Zinssuspendierung geprüft.

Vorschläge zur Zuführung zur Risikovorsorge (EWB, Rückstellung, Direktabschreibung) werden der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt. Die Angemessenheit der Risikovorsorge wird jeweils zum Monatsultimo eines jeden Monats während des Geschäftsjahres angepasst. Detaillierte Informationen zur Erfassung der Risikovorsorge liegen in Form eines umfassenden internen Regelwerks vor.

Die nachstehende tabellarische Aufstellung zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge im Geschäftsjahr 2017 auf Basis der Daten der HGB-Bilanzierung.

Tabelle 13: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

Art der Risikovorsorge	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand
Beträge in Mio. Euro					
Einzelwertberichtigung	9,2	0,2	0,1	1,4	7,9
Zinssuspendierung	7,0	1,6	--	0,3	8,3
Pauschalwertberichtigung	1,6	0,0	--	--	1,6
Rückstellung	2,7	--	1,2	1,5	--

Tabelle 14: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen

Hauptbranchen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden oder in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB (inkl. Länderrisiken)	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Beträge in Mio. Euro					
Verarbeitendes Gewerbe	0	--	--	--	0
Energieversorgung	0	--	--	--	0
Baugewerbe	--	--	--	--	--
Handel	2	8	--	--	--
Finanz- / Versicherungsdienstleistungen	0	--	--	--	0
Grundstücks- und Wohnungswesen	10	7	--	--	10
Dienstleistungen	0	1	--	--	0
Öffentliche Haushalte	7	--	--	--	7
Gesundheits- und Sozialwesen	--	--	--	--	--
Kunst, Unterhaltung und Erholung	--	--	--	--	--
Private Haushalte	0	0	--	--	0
Sonstige	--	--	2	--	--
Gesamt	20	16	2	--	17

Details zu leistungsgestörten Krediten per 31. Dezember 2017 sind der oben stehenden tabellarischen Aufstellung zu entnehmen. In den aufgeführten EWB-Beträgen sind auch Zinnsuspendierungen berücksichtigt, die aus nicht ertragswirksam vereinnahmten Zinsen bei notleidenden bzw. in Verzug geratenen Engagements resultieren. Die Entwicklung der Zinnsuspendierung ist in der Tabelle zur Entwicklung der Risikovorsorge dargestellt.

Tabelle 15: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geografischen Hauptgebieten

Geografische Hauptgebiete	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden oder in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB (inkl. Länderrisiken)	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Beträge in Mio. Euro					
Deutschland	20	16	--	--	17
Andere EWU-Länder	0	0	--	--	0
Andere EWR-Staaten	0	--	--	--	0
Sonstige	0	--	2	--	0
Gesamt	20	16	2	--	17

6.1.4 Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI) (Artikel 444 CRR)

Hauck & Aufhäuser hat für folgende Forderungsklassen externe Ratingagenturen nominiert:

Tabelle 16: Nominierte Ratingagenturen je Forderungsklasse

Forderungsklassen	Nominierte Ratingagentur
Zentralregierungen oder Zentralbanken	Exportgarantien der BRD (Hermes)
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	Exportgarantien der BRD (Hermes)
Öffentliche Stellen	Exportgarantien der BRD (Hermes)
Institute	Standard & Poor's
Unternehmen	Standard & Poor's
Verbriefungen	Standard & Poor's

Die Benennung einer anerkannten ECAI Rating-Agentur für Kreditinstitute gemäß Artikel 119 ff. CRR wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank am 13.12.2013 schriftlich angezeigt. Eine Aktualisierung dieser Anzeige erfolgte am 01.12.2016.

6.1.5 Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Kreditrisikominderungstechniken werden von uns verwendet. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch. Für derivative Adressausfallrisikopositionen wird bei vorliegenden berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen das aufsichtsrechtliche Netting angewandt.

Die Bewertung und Verwaltung der verwendeten, berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditstrategie in die Risikosteuerungsprozesse einbezogen. Diese beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Die Anforderungen an die Sicherheitenbearbeitung sind in entsprechenden Organisationsanweisungen umfassend geregelt.

Für die Bewertung der verwendeten, berücksichtigungsfähigen Sicherheiten haben wir Beleihungsrichtlinien eingeführt. Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten sind in unseren Organisationsanweisungen und den Bearbeitungsrichtlinien dargestellt. Die dort aufgeführten Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der akzeptierten Sicherheiten und geben Maßstäbe für die Beurteilung der Werthaltigkeit vor. Die Werthaltigkeit der Sicherheiten ist vor der Kreditentscheidung und während der Laufzeit regelmäßig zu prüfen. In der Regel erfolgt diese Prüfung im jährlichen Abstand, bei kritischen Engagements auch in kürzeren Abständen. Die Verantwortung für die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten obliegt dem Kreditrisikomanagement.

Ergänzend zur Bonität der Kreditnehmer sind die zur Verfügung stehenden Sicherheiten somit von wesentlicher Bedeutung für die Bemessung des Adressausfallrisikos. Im Rahmen von Kreditrisikominderungstechniken werden von uns folgende Sicherungsinstrumente aufsichtsrechtlich in Anrechnung gebracht, sofern sie den Anforderungen der SolvV entsprechen:

- ◆ **Finanzielle Sicherheiten**
 - AGB - Pfandrecht mit Belassungsverpflichtungen
 - Depotverpfändungen
 - Verpfändung von bei uns unterhaltenen Einlagen

◆ Gewährleistungen

- Abtretung von Kapital-Lebensversicherungen
- Ausfallbürgschaften
- Selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften und notarielle Schuldanerkenntnisse
- Befristete Bankgarantien
- Befristete Bankbürgschaften
- Verpfändung von Einlagen bei einer Drittbank.

Da wir über ein hohes Volumen finanzieller Sicherheiten verfügen, haben wir uns für die Anwendung des umfassenden Ansatzes entschieden.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von uns risikomindernd angerechneten Gewährleistungen handelt es sich um

- ◆ öffentliche Stellen (Zentralregierungen, Regionalregierungen, Gebietskörperschaften) oder
- ◆ inländische und ausländische Kreditinstitute.

Bei der Beurteilung der Bonität von gewährleistenden inländischen und ausländischen Kreditinstituten berücksichtigen wir ein etwaig vorhandenes externes Rating einer nominierten Ratingagentur sowie eigene Analysen.

Grundpfandrechte werden von uns im Rahmen der Kreditentscheidung als Sicherheit bewertet. Die Beleihungswerte werden in Anwendung der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) und den Bestimmungen der CRR (Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR) ermittelt. Von einer Berücksichtigung als risikomindernde Sicherheit haben wir bisher abgesehen.

Kreditderivate werden von unserem Haus nicht genutzt.

Innerhalb der von uns verwendeten Sicherungsinstrumente sind wir keine Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen eingegangen.

Der Risikopositionswert nach Artikel 111 CRR beschreibt die Höhe des ausfallgefährdeten Betrags und bildet damit die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der Eigenkapitalunterlegung.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Risikopositionswert vor und nach Sicherheiten im KSA und die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten in Form von Garantien, Bürgschaften und Kreditderivaten nach Risikopositionsklassen.

Tabelle 17: Risikopositionen vor und nach Kreditrisikominderung

Risikogewicht	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Beträge in Mio. Euro	
0%	-3.096	-3.182
2%	-78	-78
4%	-180	-180
10%	-270	-270
20%	-657	-663
35%	--	--
50%	-210	-189
70%	--	-26
75%	--	--
100%	-880	-633
150%	-30	-28
250%	-9	-9
370%	--	--
1250%	--	--
Sonstige	-17	-17

Tabelle 18: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefungen)

Forderungsklassen	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige / physische Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
	Beträge in Mio. Euro		
Zentralregierungen oder Zentralbanken	--	--	--
Regionalregierungen oder lokale Gebietskörperschaften	--	--	--
Öffentliche Stellen	0	--	--
Multilaterale Entwicklungsbanken	--	--	--
Internationale Organisationen	--	--	--
Institute	11	--	94
Unternehmen	201	--	46
Mengengeschäft	--	--	--
Durch Immobilien besicherte Positionen	--	--	--
Ausgefallene Positionen	1	--	--
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	--	--	--
Gedekte Schuldverschreibungen	--	--	--
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	--	--	--
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	--	--	--
Sonstige Positionen	--	--	--
Gesamt	213	--	140

6.1.6 Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

Das Gegenparteausfallrisiko bezeichnet das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen.

Die Vorschriften zur Berechnung des Forderungswerts für das Gegenparteausfallrisiko finden Anwendung auf die in Anhang II der CRR genannten derivativen Geschäfte.

Für die Berechnung der Forderungswerte wendet Hauck & Aufhäuser ausschließlich die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR an.

Der Kreditäquivalenzbetrag aus allen derivativen Geschäften beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf 424 Mio. Euro.

Eine Reduzierung des derivativen Adressrisikos erfolgt darüber hinaus durch die Abwicklung über zentrale Gegenparteien (ZGP). Hauck & Aufhäuser ist an die Deutsche Börse AG angebunden. Die Risikopositionen erhalten ein Risikogewicht von 2 %.

Zugunsten des ZGP gestellte, aber insolvenzfest verwahrte Sicherheiten dürfen mit einem Risikopositionswert von Null angesetzt werden.

Die Eigenmittelanforderungen der sogenannten vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds der ZGP werden nach dem risikosensitiven Verfahren nach Artikel 308 CRR ermittelt.

Die folgende Tabelle zeigt den positiven Bruttozeitwert aus Derivaten zum 31. Dezember 2017 vor und nach Anwendung von Netting-Vereinbarungen und Anrechnung von Sicherheiten:

Tabelle 19: Positive Wiederbeschaffungswerte

31.12.2017	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
Beträge in Mio. Euro				
Zinsderivate	44	31	2	42
Währungsderivate	103	56	37	58
Aktienderivate	32	14	6	26
Warenderivate	--	--	--	--
Kreditderivate	--	--	--	--
Gesamt	179	101	45	126

Bei den in das Netting einbezogenen Positionen handelt es sich vorwiegend um zinsbasierte Instrumente.

Kreditderivate aus Vermittlertätigkeiten befinden sich nicht im Bestand.

6.1.7 Verbriefungsposition (Artikel 449 CRR)

Hauck & Aufhäuser war zum Jahresende 2017 in einer Verbriefungsposition investiert. Es handelte sich um eine Position im Asset-backed-commercial-paper-Programm „Arabella“ der UniCredit in Höhe von 30 Mio. Euro, über welches kleinteilige Kreditforderungen refinanziert werden und jene gleichzeitig als Sicherheit dienen. Die Laufzeiten sind generell eher kurz (ein bis drei Monate) und dienen Hauck & Aufhäuser dazu die dispositive Liquidität kurzfristig zinsschonender als bei der Zentralbank zum EZB-Einlagenzins anzulegen.

Für diese Verbriefung besteht eine Gewährleistung. Diese führt zu einer Kreditrisikominderung bei der Risikoposition Verbriefung und zu einem Zugang bei der Forderungsklasse Institute.

6.2 MARKTRISIKEN (Artikel 445 CRR)

Marktrisiken entstehen durch unsere Handels- und Anlagegeschäfte sowie unsere Aktiv-/Passivmanagement-Transaktionen.

Vermögenspositionen sowie das Kapital (insbesondere das Eigen- und Fremdkapital) verfügen i.d.R. über einen Marktpreis, der durch die Änderung externer Marktparameter Schwankungen unterworfen ist. Die Gefahr, dass die Marktpreisschwankungen wesentlich von den üblichen (erwarteten) Schwankungen abweichen, beispielsweise im Rahmen von starken Börsenbewegungen, und damit beträchtliche Vermögenseinbußen verbunden sind, wird als Marktrisiko verstanden. Das Marktrisiko resultiert aus den unerwarteten Schwankungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Währungskurse.

Wir überwachen das ökonomische Marktrisiko auf Basis eines auf unser Geschäftsmodell angepassten methodologischen Ansatzes, der alle Risikopositionen berücksichtigt. Die Marktrisiken aus unserem Handels- und Anlagebuch werden mit den gleichen Verfahren ermittelt. Die vom H&A-Konzern ermittelte Value-at-Risk-Kennzahl basiert auf dem Varianz-Kovarianz-Verfahren. Die Ermittlung des gesamten Marktrisikos erfolgt durch Addition der VaR-Kennzahlen ohne Berücksichtigung von Korrelationen zwischen den Aktien-, Zins- und Währungsmärkten. Die VaR-Kennzahlen basieren auf einer 260-Tage-Historie und werden für eine Haltedauer von 90 Tagen bei einem Konfidenzniveau von 99,9 % berechnet.

Für die Messung und Überwachung der Marktrisiken ist die Abteilung Risiko-Controlling zuständig. Sie erstellt auf täglicher Basis einen Marktrisikobericht für die Geschäftsleitung. Dieser enthält die Risikokennzahlen (Ergebnisse, Value-at-Risk-Kennzahlen und Stresswerte) aller Risikoarten auf Portfolio- und Konzernebene. Hier werden auf täglicher Basis die Value-at-Risk-Kennzahlen den Kapitallimiten gegenübergestellt.

Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung erfolgt nach der Standardmethode.

Der monatliche Aktiv-/Passiv-Management Ausschuss ist das zentrale Gremium für die Überwachung der Marktpreisrisiken auf Konzernebene. Seine primäre Aufgabe besteht darin, die Entwicklung der Marktpreisrisiken zu überwachen und Handlungsempfehlungen vorzuschlagen.

Unsere Aktiva und Passiva bestehen hauptsächlich aus Positionen mit variablem Zinssatz. Festverzinsliche Positionen der Aktiva werden i.d.R. mittels Zinsswaps gehedged. Das Währungsrisiko ist von nachgeordneter Bedeutung, denn unser Geschäft konzentriert sich hauptsächlich auf Deutschland oder Länder der Eurozone.

Zur Überprüfung unserer Risikomodelle wird regelmäßig ein Clean-Backtesting durchgeführt. Hier werden die prognostizierten Risikokennzahlen den tatsächlichen Nettovermögensveränderungen gegenübergestellt.

Neben den im Rahmen der Risikostrategie definierten ökonomischen Kapitallimiten stellen die in den Anlagestrategien der Portfolien definierten Rahmenbedingungen (Bonität, Liquidität, Laufzeit, Stop-Loss-Limite sowie Volumenlimite) die Leitplanken zur Steuerung des Marktrisikos dar.

Berechnung von Stressszenarien (Stresstest-Exposure)

Zusätzlich werden Worst-Case-Simulationen für alle Klassen des Marktrisikos (Aktien, Fonds, Devisen, Zinsen, Zinsoptionen) auf Basis außergewöhnlicher historischer Marktbewegungen (Lehman-Pleite 2009), hypothetischer Stressszenarien (EU-Stresstest der CEBS) sowie diverser Stresstests durchgeführt.

6.3 ZINSÄNDERUNGSRIKIKEN IM ANLAGEBUCH (Artikel 448 CRR)

Die Zinsänderungsrisiken resultieren aus unseren Aktiv-/Passivmanagement-Transaktionen. Bedingt durch unsere Anlagestrategie sind unsere Zinsänderungsrisiken überschaubar.

Wir überwachen bezüglich des Zinsänderungsrisikos nicht nur die Barwertveränderungen im Zinsbuch, sondern zusätzlich auch die handelsrechtlichen GuV-Auswirkungen.

Die Quantifizierung und die Berichterstattung der Zinsänderungsrisiken erfolgt auf täglicher Basis mit den für Marktrisiken eingesetzten Verfahren.

Für die Ermittlung der Barwertveränderungen im Zinsbuch werden täglich sämtliche zinstragende Geschäfte aus dem Handelsbuch, dem Anlagebuch sowie der Passiva berücksichtigt. Das Währungsrisiko aus diesen Geschäften wird separat ausgewiesen.

Zur Berechnung des unerwarteten Verlustes setzen wir zehn definierte Zinsszenarien ein (inklusive des vorgegebenen Zinsschock-Szenarios der Aufsicht). Die Zinsszenarien werden täglich ermittelt und vierteljährlich an die Geschäftsleitung berichtet.

Der regulatorisch festgelegte Zinsschock (+200 bp/-200 bp) würde für unser Institut zum Jahresultimo zu einer negativen Wertveränderung im Anlagebuch von 23,9 Mio. Euro führen, was 12,23 % unserer Eigenmittel entspricht.

6.4 OPERATIONELLE RISIKEN (Artikel 446 CRR)

Der H&A-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr finanzieller Auswirkungen, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge von externen Ereignissen eintreten. Rechtsrisiken und IT-Risiken werden den operationellen Risiken zugeordnet.

Der H&A-Konzern hat ein konzernweites operationelles Risikomanagement-Rahmenwerk eingeführt, das für alle Töchter, Geschäftsleiter und Abteilungen bindend ist. In diesem Rahmenwerk wurde der strategische Fokus auf vier mögliche Handlungsoptionen beim Umgang mit operationellen Risiken festgelegt:

- ◆ Risikovermeidung, z. B. durch Rückzug aus bestimmten Geschäftsfeldern,
- ◆ Risikominderung, z. B. durch Prozessoptimierung oder Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter,
- ◆ Risikoübertragung, z. B. durch Abschluss von Versicherungen zur Regulierung von großen Schäden mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit,
- ◆ Risikoakzeptanz, z. B. wenn sich entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht als unbrauchbar erweisen (diesbezügliche Entscheidungen werden regelmäßig überprüft).

Die Einheit Risiko-Controlling ist für das Controlling der operationellen Risiken zuständig und unterstützt die für das Management dieser Risiken zuständigen Fachbereiche. Sie berichtet an die Geschäftsleitung und an den für das Management operationeller Risiken zuständigen OpRisk-Ausschuss, welcher die Steuerung wahrnimmt.

Die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken erfolgt aufsichtsrechtlich nach dem Basisindikatoransatz, ökonomisch nach dem Value-at-Risk-Ansatz.

Zu unserem Instrumentarium für das Management operationeller Risiken gehören:

- ◆ ein konzernweiter Prozess für die systematische und standardisierte Erfassung, Meldung, Analyse und Verwaltung von Daten und Informationen zu Verlusten,
- ◆ Regelmäßige Berichterstattung an Geschäftsleitung und Fachabteilungen,

- ◆ ein „Risk-Self-Assessment“-Prozess für die regelmäßige möglichst vollständige Erfassung aller bedeutenden Risiken und
- ◆ die Entwicklung von Szenarien zur Bewertung der Konsequenzen potenzieller Verluste und der Möglichkeiten, diese zu verhindern.

Operationelle Risiken werden durch eine durchgängige und kontinuierlich aktualisierte Dokumentation unserer Arbeitsabläufe, Richtlinien und Kompetenzregelungen begrenzt.

Um die Sicherheit unseres EDV-Systems und die Fortführung unserer Geschäftsaktivitäten bei Systemausfällen zu sichern, sind entsprechende Prozesse und Notfallkonzepte implementiert. Weitere Prozesse wie die regelmäßige Beurteilung von Mitarbeitern und die Standardisierung unserer Verträge wirken risikomindernd.

6.5 LIQUIDITÄTSRISIKEN

Wir legen in unserer Geschäftsstrategie den Schwerpunkt auf die Generierung von Provisionsertrag und verfolgen deswegen keine Bilanzwachstumsstrategie. Die Refinanzierung gründet sich auf eine organisch entwickelte und über mehrere Zyklen als stabil erwiesene Passivseite.

Der Liquiditätsüberschuss wird hauptsächlich in EZB-fähige Papiere angelegt, um im Falle eines Liquiditätsengpasses über einen hohen Refinanzierungsrahmen bei der EZB zu verfügen.

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir:

- ◆ das Zahlungsfähigkeitsrisiko, d. h. das Risiko, zu einem gewissen Zeitpunkt Zahlungsansprüche nicht erfüllen zu können,
- ◆ das Refinanzierungsrisiko, d. h. das Risiko, sich nicht langfristig zu günstigen Konditionen refinanzieren zu können und
- ◆ das Fungibilitätsrisiko, d. h. das Risiko der Nicht-Handelbarkeit der Bestände.

Der monatliche Aktiv-/Passivmanagement-Ausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium für die Liquiditätsrisiken. Dieses gibt vor, wie der gewünschte Liquiditätsstatus erreicht werden soll. Im Treasury wird die Liquiditätssteuerung operativ wahrgenommen. Des Weiteren steuert es die tägliche Liquidität sowie die Bilanzstruktur anhand der vorgegebenen Risikotoleranz und berichtet über die Liquiditätssituation und -entwicklung an dieses Gremium.

Die Überwachung der Liquiditätsrisiken wird von einer unabhängigen Stelle, dem Risiko-Controlling, wahrgenommen.

Die Fungibilitäts- bzw. Marktliquiditätsrisiken werden implizit über die Berücksichtigung von Spreadrisiken im Kreditportfoliomodell für den Anlagebestand sowie die tägliche Ermittlung der Stillen Reserven und Lasten im Marktrisiko-Reporting überwacht. Alle sonstigen Liquiditätsrisiken werden nicht im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung, sondern über andere Instrumentarien kontrolliert.

Dazu findet zusätzlich zur Überwachung und Steuerung gemäß Liquiditätsverordnung die Überwachung der Liquiditätsrisiken auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR) nach Artikel 411 bis 426 CRR sowie eines intern entwickelten ökonomischen Verfahrens statt. Dieses stellt alle Zahlungsströme im Zeitablauf auf Tages-, Monats- und Jahresbasis gegenüber, berücksichtigt Bodensatzannahmen für täglich fällige Bilanzpositionen, die Fungibilität und EZB-Fähigkeit der einzelnen Positionen im Anlage- und Handelsbestand sowie Eventualverbindlichkeiten. Außerdem wird eine prospektive Betrachtung der Liquidität auf Basis festgelegter Szenarien ermöglicht. Sämtliche innerhalb bestimmter definierter Zeiträume fällige Verbindlichkeiten sollen im Falle des vollständigen Abzugs innerhalb dieses Zeitraumes bedient werden.

Neben diesen Kennzahlen sind die Berücksichtigung der Liquiditätskosten bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten sowie die regelmäßige Überprüfung des Notfallplanes für Liquiditätsengpässe und des Zugangs zu den für den H&A-Konzern relevanten Refinanzierungsquellen wesentliche Eckpfeiler des Liquiditätsrisikomanagements.

6.6 STRATEGISCHE RISIKEN

Strategische Risiken stellen die Risiken dar, die aus dem Verfehlen von Ertrags- und/oder Kostenzielen resultieren und durch interne Ursachen (z. B. unzureichende Umsetzung der strategischen Vorgaben) oder externe Veränderungen (z. B. makroökonomische Rahmenbedingungen oder Wettbewerbssituation) beeinflusst werden.

Die Geschäftsrisiken setzen sich aus Ertrags- und Kostenrisiken zusammen. Die Verantwortung für das Management dieser Risiken obliegt den Kerngeschäftsfeldern sowie ihren zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedern und basiert auf den unabhängigen Zahlen des Finanz-Controllings.

Reputationsrisiken beschreiben die Gefahr von sinkenden Erträgen bzw. Verlusten, einer verschlechterten Liquiditätslage oder einem verringerten Unternehmenswert aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in den H&A-Konzern bei ihren Anspruchsgruppen beschädigen. Reputationsrisiken werden vor diesem Hintergrund nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Bestandteil und möglicher Verstärker von Ertrags- und Liquiditätsrisiken betrachtet.

Die Verantwortung für das Management der Reputationsrisiken obliegt den Kerngeschäftsfeldern und ihren zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedern. Unterstützt werden Sie bei dieser Aufgabe von der neutralen Stelle des Qualitätsmanagements.

Die Quantifizierung der strategischen Risiken erfolgt anhand der historischen Planabweichungen des Bruttoertrages.

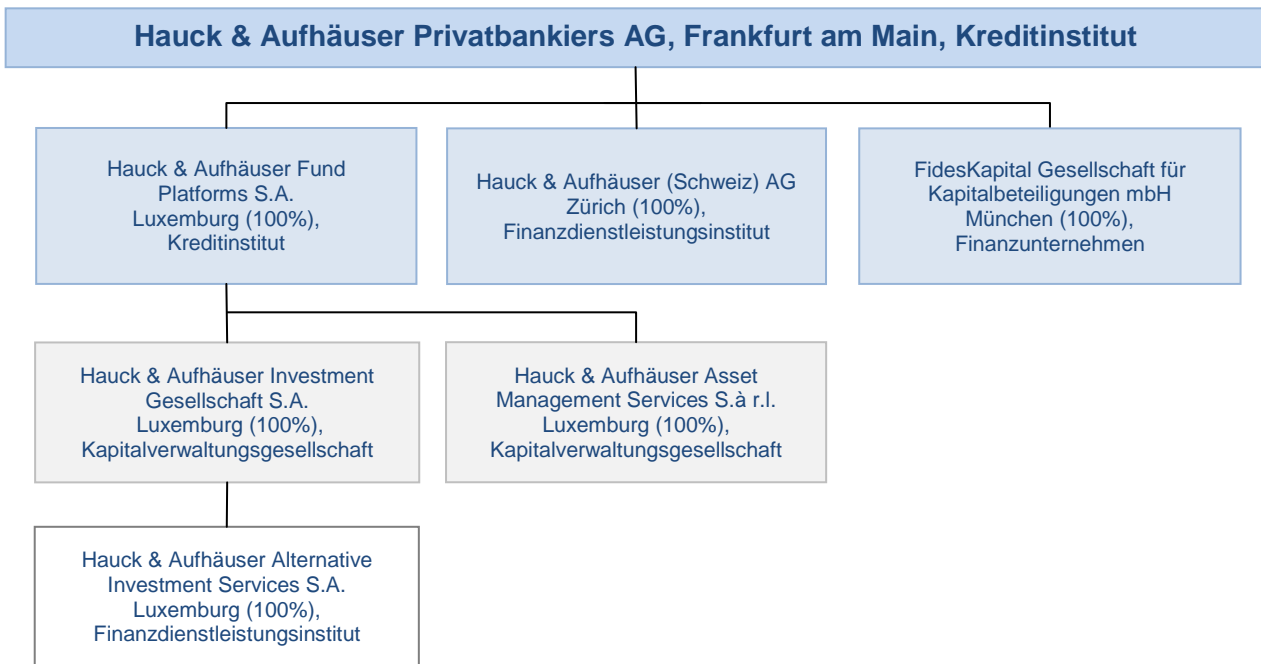
7 BETEILIGUNGEN IM ANLAGEBUCH (Artikel 447 CRR)

Ausgehend von der Strategy Map von Hauck & Aufhäuser untergliedern wir unsere Beteiligungen in drei Kategorien: Strategische Beteiligungen, Finanzbeteiligungen und geschäftsdienliche Beteiligungen. Die strategischen Beteiligungen dienen insbesondere der Verbreiterung der Kundenbasis, der Erschließung neuer Vertriebskanäle und der Entwicklung neuer Produkte. Bei der überwiegenden Zahl der strategischen Beteiligungen handelt es sich um operative Gesellschaften im Mehrheitsbesitz von Hauck & Aufhäuser, die den Kerngeschäftsfeldern des H&A-Konzerns zugeordnet und dort vollständig integriert sind. Diese Gesellschaften werden im Konzernabschluss konsolidiert und sind finanziell, organisatorisch und auch wirtschaftlich in den H&A-Konzern eingebunden.

Die Finanzbeteiligungen von Hauck & Aufhäuser sind in unserer Tochtergesellschaft FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH mit Sitz in München konzentriert. Dabei handelt es sich überwiegend um Minderheitsbeteiligungen an Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds von renommierten Anbietern, mit denen wir langfristig zusammenarbeiten. Die geschäftsdienlichen Beteiligungen dienen im Wesentlichen der Herstellung maßgeschneiderter individueller Lösungsansätze für unsere Kunden etwa im Bereich von Treuhandgeschäften im Beteiligungsbereich.

Eine Übersicht zur Beteiligungsstruktur von Hauck & Aufhäuser mit den wesentlichen Beteiligungen ist in dem nachfolgenden Organigramm dargestellt. Die einzelnen Beteiligungen werden im Folgenden kurz beschrieben.

Abbildung 2: Wesentliche Beteiligungen



Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A., Luxemburg

Die Gesellschaft ist seit 2017 Teil des Hauck & Aufhäuser Konzerns und als Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg tätig.

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Die Gesellschaft ist seit 1989 Teil des Hauck & Aufhäuser Konzerns und als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Luxemburg tätig.

Hauck & Aufhäuser Asset Management Services S.à.r.l., Luxemburg

Die Gesellschaft ist seit 2017 Teil des Hauck & Aufhäuser Konzerns und als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Luxemburg tätig.

Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A., Luxemburg

Die 2008 gegründete Gesellschaft ist im Bereich der Beratung komplexer Fondsprodukte tätig.

Hauck & Aufhäuser (Schweiz) AG, Zürich

Die Gesellschaft in Zürich ist langjährig vor allem in der Betreuung von Privat- und Unternehmerkunden im Bereich der Vermögensanlage sowie im Portfoliomanagement von Nachhaltigkeitsfonds tätig.

FidesKapital Gesellschaft für Kapitalbeteiligungen mbH, München

Die Gesellschaft dient als Beteiligungsholding für die Finanzbeteiligungen von Hauck & Aufhäuser.

Neben den in der Übersicht zur Beteiligungsstruktur dargestellten wesentlichen Beteiligungen von Hauck & Aufhäuser besteht eine Vielzahl von Minderheitsbeteiligungen, die insbesondere in der vorbeschriebenen Beteiligungsholding angesiedelt sind. Diese sind von untergeordneter Bedeutung für den Konzern. Die Überprüfung der Buchwerte dieser Minderheitsbeteiligungen erfolgt monatlich im Rahmen eines laufenden Reportings und halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungsberichts.

Die Bewertung unserer Beteiligung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit den Anschaffungskosten. Bei dauerhaften Wertminderungen werden Abschreibungen nach dem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert vorgenommen, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Zuschreibungen sind nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten zulässig. Die Wertansätze werden einmal pro Monat in einem standardisierten Verfahren überprüft. Die strategischen Beteiligungen sind zudem in das laufende Controlling des H&A-Konzerns einbezogen und werden auf Monatsbasis überwacht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gliederung der Buchwerte und beizulegender Zeitwerte von nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen.

Tabelle 20: Wertansätze von Beteiligungen

Gruppe von Beteiligungsinstrumenten	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Beträge in Mio. Euro			
Finanzinstitut	59	59	15
davon börsennotiert	1	1	15
Anbieter von Nebendienstleistungen	0	0	--
sonstige Unternehmen	11	11	--
Kreditinstitut	71	71	--
Aktien des Anlagebuchs	0	0	--
Gesamt	141	141	15
davon			
Verbundene Unternehmen	133	133	--
Beteiligungen	7	7	--

Unser Beteiligungsportfolio enthält seit Mitte 2017 ein an der Börse gehandeltes Unternehmen. Hier weicht der beizulegende Zeitwert von dem Börsenwert ab.

8 BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (Artikel 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind in erster Linie bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheiten eingesetzt werden und dem Institut nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Belastung von Vermögenswerten resultiert überwiegend aus besicherten Finanzierungen, insbesondere Pensionsgeschäften, sowie Vereinbarungen zur Absicherung des Marktwerts von Derivategeschäften.

Gemäß den Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte der EBA vom 27. Juni 2014 (EBA/GL/2014/03) erfolgen folgende Angaben.

Tabelle 21: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

Vermögenswerte	Belastete Vermögenswerte		Unbelastete Vermögenswerte		
	Buchwert	Marktwert	Buchwert	Marktwert	
Beträge in Tsd. Euro					
010	Summe der Vermögenswerte	235.938		4.390.598	
020	Täglich fällige Kredite	--	--	2.111.911	--
030	Aktieninstrumente	--	--	166.321	171.166
040	Anleihen und Schuldverschreibungen	169.658	175.354	1.313.161	1.336.247
100	Kredite, die nicht täglich fällig sind	--	--	360.911	--
120	Sonstige Vermögenswerte	66.280		438.294	

Tabelle 22: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

Erhaltene Sicherheiten	Marktwert belasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen	Marktwert unbelasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen
	Beträge in Tsd. Euro	
130	Summe erhaltene Sicherheiten	9.866
140	Täglich fällige Kredite	--
150	Aktieninstrumente	--
160	Anleihen und Schuldverschreibungen	9.866
220	Kredite, die nicht täglich fällig sind	--
230	Sonstige Vermögenswerte	--
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS	--
250	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene Schuldverschreibungen	235.938

Tabelle 23: Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Erhaltene Sicherheiten		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS
Beträge in Tsd. Euro			
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	135.238	111.839
020	Derivate	77.218	64.590
040	Einlagen	58.020	47.249
090	Begebene Schuldverschreibungen	--	--
120	Andere Belastungsquellen	6.413	124.099
130	Nominalwert empfangener Darlehenszusagen	--	--
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten	--	--
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten	--	9.946
160	Sonstige	6.413	114.153
170	Belastungsquellen insgesamt	141.651	235.938

9 VERSCHULDUNG (Artikel 451 CRR)

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Der H&A-Konzern überwacht ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Quote informiert.

Unter Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ergibt sich für den H&A-Konzern zum 31. Dezember 2017 eine Verschuldungsquote von 3,71 %.

Tabelle 24: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Zeile gemäß EBA		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Beträge in Mio. Euro		
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	4.805
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-16
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	4.789
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	109
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	279
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	-71
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	317
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	10
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	10

Zeile gemäß EBA		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Beträge in Mio. Euro		
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	256
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-146
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	110
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	194
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	5.226
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	3,71
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-235

Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Zeile gemäß EBA		Anzusetzender Wert
Beträge in Mio. Euro		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	5.056
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	--
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-235
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	317
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	10
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	110
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	--
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	--
7	Sonstige Anpassungen	-32
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	5.226

Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Zeile gemäß EBA		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote
		Beträge in Mio. Euro
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	4.805
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	1
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	4.804
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	377
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	3.158
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	17
EU-7	Institute	603
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k.A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	k.A.
EU-10	Unternehmen	414
EU-11	Ausgefallene Positionen	12
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	223

10 VERGÜTUNGSPOLITIK (Artikel 450 CRR)

Im Rahmen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) wurden im Vergütungssystem-Jahresgespräch die Anreiz- und Vergütungssysteme von Hauck & Aufhäuser bewertet und die Grundsätze der Vergütungspolitik und der Entgeltsysteme zusammengefasst. Sie dient der Dokumentation der wesentlichen Prinzipien und aktuellen Instrumente und bildet die Grundlage für die Umsetzung unserer Entgeltsysteme in die Praxis und als Leitfaden für deren Weiterentwicklung.

Die Vergütungssysteme der Mitarbeiter und der Geschäftsleiter von Hauck & Aufhäuser sind an die nachhaltige und wertorientierte Ausrichtung des Geschäftsmodells angelehnt und in der Weise ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken für Geschäftsleiter und Mitarbeiter vermieden und gute Leistungen und nachhaltiges Engagement der Mitarbeiter belohnt werden.

Aus der Geschäftspolitik leitet sich unsere Vergütungspolitik ab. Sie soll in gleicher Weise die nachhaltige und wertorientierte Grundhaltung wie auch das unternehmerische Engagement der Mitarbeiter fördern. Sie ist daher sowohl den Prinzipien Transparenz und Grundsicherung als auch der Leistungs- und Ergebnisabhängigkeit verpflichtet.

10.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Hauck & Aufhäuser ist kein bedeutendes Institut im Sinne von § 17 Absatz 1 InstitutsVergV, weil die durchschnittliche Bilanzsumme in den vergangenen drei Jahren deutlich unter 15 Mrd. Euro lag und es auch nicht nach § 17 Absatz 3 InstitutsVergV als solches eingestuft wurde. Die Einstufung als nicht bedeutendes Institut hat zur Folge, dass Hauck & Aufhäuser kein Risktaker nach § 18 Absatz 2 InstitutsVergV identifizieren muss. Vor diesem Hintergrund hat Hauck & Aufhäuser als nicht bedeutendes Institut davon abgesehen, allein zum Zweck der Offenlegung nach Artikel 450 CRR Risktaker zu identifizieren.

Darüber hinaus werden die Vergütungsgrundsätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt) von Kapitalverwaltungsgesellschaften wie folgt angewendet: Aufgrund der Geschäftsausrichtung von Hauck & Aufhäuser ist mit Bezug auf den Proportionalitätsgrundsatz entschieden worden, die Bestimmungen zum Auszahlungsprozess und zum Vergütungsausschuss nicht anzuwenden.

Weitere Rechtsgrundlagen innerhalb der Gruppe sind die Vergütungsgrundsätze für Mitarbeiter von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 37 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in Verbindung mit Artikel 13 und Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager (AIFM)-Richtlinie) und dem Final Report „Guidelines on Key Concepts of the AIFMD“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA) sowie die Leitlinien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als allgemeinverbindlich erklärt wurden.

10.2 PRINZIPIEN

10.2.1 Prinzip der Transparenz

Die Zielvergütung bei Hauck & Aufhäuser setzt sich aus zwei Vergütungsbestandteilen zusammen: einem monatlichen Grundgehalt und einer variablen Vergütung.

Das Grundgehalt richtet sich nach der Funktion des Mitarbeiters und deren Eingruppierung in eine Tarifgruppe oder der außertariflichen Vergütung.

Die variable Vergütung im Tarifbereich bemisst sich nach der Höhe des Geschäftsergebnisses.

Die variable Vergütung im außertariflichen Bereich orientiert sich an einem vertraglich vereinbarten Referenzwert. In den Abteilungen der 2015 integrierten Tochter HAIR wird davon abweichend das voll diskretionäre System fortgeführt. Entsprechend der Aufgabenerfüllung, der individuellen Zielerreichung und

dem Ergebnis der Bank ermittelt sich daraus in einem quantitativen Verfahren die Zahlung der leistungsbezogenen variablen Vergütung.

10.2.2 Prinzip der Grundsicherung

Das monatliche Festgehalt stellt die Grundversorgung der Mitarbeiter dar. Sie ist durch die Anwendung des Tarifvertrages des privaten Bankgewerbes und die Grundsätze der außertariflichen Vergütung so bemessen, dass sie eine solide Grundsicherung des Lebensstandards ermöglicht. Im außertariflichen Bereich werden 12, im tariflichen Bereich 13 Gehälter gezahlt.

Darüber hinaus wird eine variable Vergütung in Aussicht gestellt. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsvereinbarung. Maximal darf die variable Vergütung die Höhe des Festgehalts erreichen.

Das Verhältnis der variablen zur festen Vergütung im außertariflichen Bereich ist damit leistungsorientiert, führt aber nicht zu einer erhöhten Abhängigkeit der Mitarbeiter von der variablen Vergütung. Das Verhältnis ist in der Regel deutlich zugunsten der festen Vergütungsbestandteile gewichtet.

Für Tarifmitarbeiter wird einheitlich ein zusätzliches variables Gehalt vergütet.

10.2.3 Prinzip der Leistungs- und Ergebnisabhängigkeit

Für außertarifliche Mitarbeiter ist die variable Vergütung gemäß der Betriebsvereinbarung eine jährliche freiwillige Einmalzahlung. Die Höhe ist abhängig von der persönlichen Leistung des Mitarbeiters und dem Geschäftsergebnis.

Die Leistungskomponente basiert auf der persönlichen Leistung des einzelnen Mitarbeiters, welche sich sowohl auf die Aufgabenerfüllung als auch die Zielerreichung, sofern Ziele vereinbart wurden, bezieht.

Die Ergebniskomponente spiegelt das Ergebnis des H&A-Konzerns wider und soll den Mitarbeiter dazu anhalten, neben seiner Aufgabenerfüllung und Zielerreichung stets den Erfolg des H&A-Konzerns als Ganzes im Auge zu behalten und keine unverhältnismäßigen Risiken einzugehen. Sie ermöglicht eine Beteiligung der Mitarbeiter am Geschäftserfolg und eine Begrenzung der Ausschüttung der leistungsbezogenen variablen Vergütung in angespannten Zeiten.

Gemäß der Vereinbarung zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmervertretung sollen mit der Leistungs- und Ergebnisabhängigkeit der variablen Vergütung folgende Ziele erreicht werden:

- ◆ Anreiz für Leistungsverbesserungen bzw. den Erhalt eines hohen Leistungsniveaus,
- ◆ Verbesserung der Chancen für individuelle Einkommenssteigerungen durch persönliche Leistung,
- ◆ Förderung von kooperativen Verhaltensweisen, sowohl in Bezug auf Teams als auch auf vor- und nachgelagerte Arbeitsbereiche,
- ◆ leistungsorientierte Differenzierung der Vergütungen,
- ◆ Unterstützung der Umsetzung der geschäfts- und unternehmenspolitischen Ziele und Vorhaben des Unternehmens,
- ◆ Förderung der Qualität der Planungsprozesse,
- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsposition des Unternehmens auf dem Arbeitsmarkt durch ein attraktives Vergütungssystem,
- ◆ gerechte Vergütung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch einheitliche Verfahrensregelungen für die Bemessung des variablen Vergütungsanteils und
- ◆ Unterstützung der Personalförderung durch flexible individuelle Vergütungsentwicklung.

Für Tarifmitarbeiter bemisst sich die variable Vergütung lediglich am Geschäftsergebnis von Hauck & Aufhäuser.

10.3 VERGÜTUNGSINSTRUMENTE

10.3.1 Vergütung nach dem Tarifvertrag des privaten Bankgewerbes

Hauck & Aufhäuser ist Mitglied im Arbeitgeberverband Banken und wendet den Tarifvertrag des privaten Bankgewerbes an. Die Sozialpartner im Bankgewerbe haben die darin enthaltenen Regelungen geprüft und festgehalten, dass die Vergütungsinstrumente einer Überprüfung anhand der strengsten aktuell diskutierten Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene standhalten.

Die Grundvergütung der Tarifmitarbeiter wird regelmäßig im Rahmen der Tarifabschlüsse angepasst.

10.3.2 Leistungsbezogene außertarifliche variable Vergütung

Das Vergütungssystem bestehend aus dem Festgehalt und der leistungsbezogenen variablen Vergütung wurde in Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Abteilung Personal entwickelt.

Die Geschäftsleitung und die Abteilung Personal haben die Betriebsvereinbarungen und deren Umsetzung in die Praxis anhand der Kriterien der MaRisk und der InstitutsVergV geprüft und festgestellt, dass die Betriebsvereinbarungen zur Vergütung („Grundsätze zur außertariflichen Vergütung“ und „Leistungsbezogene Außertarifliche Variable Vergütung“) die Anforderungen bereits vorbildlich erfüllen. Insbesondere folgende Punkte wurden dabei hervorgehoben:

- ◆ Das Vergütungssystem stellt die persönliche Leistung jedes Mitarbeiters in den Fokus und bestimmt anhand der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung einerseits und dem Ergebnis der Bank andererseits die Höhe der leistungsbezogenen variablen Vergütung.
- ◆ Die Ziele werden langfristig als Jahresziele vereinbart. Bei der Erreichung der Ziele bestehen somit große Freiräume für den Mitarbeiter. Eine Fokussierung auf kurzfristige Tages- oder Monatsziele entspricht nicht dem Anspruch einer unabhängigen und nachhaltigen Beratung.
- ◆ Die Leistung der Kundenberater bemisst sich nach ihrem Beitrag zum Geschäftserfolg und nicht nach dem Absatz bestimmter Produkte. Dadurch wird ein Anreiz ausgeschlossen, dass Kunden in eine bestimmte Anlage- oder Finanzierungsform getrieben werden, ohne dass für diese ein konkreter Bedarf bestünde.
- ◆ Die von dem Mitarbeiter zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung und der darüber hinaus vereinbarten Aufgaben.
- ◆ Durch die Berücksichtigung des Gesamtbankerfolges bei der Berechnung des Referenzwerts der leistungsbezogenen variablen Vergütung ist gewährleistet, dass die einzelnen Zahlungen der leistungsbezogenen variablen Vergütung nicht zu einer übermäßigen Belastung des Bankergebnisses führen.

Die Vergütungssysteme von Hauck & Aufhäuser sind in der Weise ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden und die Vergütung der Mitarbeiter von Kontrolleinheiten ihrer Überwachungsfunktion nicht zuwiderläuft. Insbesondere hängen variable Vergütungen für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten nicht direkt von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Bereiche ab, sondern werden aus kontrollbereichsorientierten Zielen abgeleitet. Die Kontrolleinheiten waren bei der Überprüfung der Vergütungssysteme, die im Berichtszeitraum unter Federführung der Abteilung Personal erfolgte, kontinuierlich eingebunden.

Für die Bestimmung der Bonushöhe wird unter anderem die qualitative und quantitative individuelle Leistung des Mitarbeiters sowie der Erfolg des Geschäftsbereiches und der Gesamtbank herangezogen.

Um die Bonushöhe zu bestimmen, werden folgende Kriterien herangezogen: die individuelle Zielerreichung, das Geschäftsergebnis der Gesamtbank und des jeweiligen Geschäftsbereichs. Diese Elemente geben allerdings nur einen Richtwert vor, denn es besteht keine Rechenformel, nach welcher sich der Bonus bemisst. Die genaue Festlegung erfolgt diskretionär. Dabei werden die Obergrenzen gemäß § 25 a KWG eingehalten.

Sollte im Zusammenhang mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses ein Bonus garantiert werden, so wird diese Garantie maximal für das erste Jahr der Beschäftigung festgelegt. Zudem werden in unserem Haus gemäß § 5 (3) Abs. 2 InstitutsVergV keine einzelvertraglichen Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, die selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen der Höhe nach unverändert bleiben, begründet.

10.3.3 Prozesse des Vergütungssystems

Die vertraglich vereinbarte Zielvergütung und die Höhe der variablen Vergütung werden im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses überprüft. Dieser ist in folgendem Schema dargestellt (PA = Abteilung Personal; FK = Führungskräfte; GL = Geschäftsführung).

Tabelle 27: Schema des Personalplanungsprozesses

Personalplanungsprozess			
Prozessschritte		Beteiligte	Zeitpunkt
1	Führungskräfte-Panels	PA, FK	Nov. - Dez.
2	Jahresgespräche	GL, FK, PA	Dez. - Feb.
3	Ausgabe Planungsunterlage	PA	Anfang Jan.
4	Rückgabe Planungsunterlage	GL, FK	Ende Jan.
5	Personalplanungsgespräche	GL, FK	Dez. - Feb.
6	Partnerbesprechung	GL, PA	März
7	Umsetzung / Auszahlung	PA	April

10.3.4 Jährliche Überprüfung der Angemessenheit

Hauck & Aufhäuser hat darüber hinaus ein übergreifendes Komitee, das aus Vertretern der Abteilungen Risiko-Controlling, Compliance, Revision und Personal besteht und als Forum zur formellen Überprüfung und Beurteilung des Vergütungssystems von Hauck & Aufhäuser dient. Die Intention dieser Überprüfung und Beurteilung besteht darin, Konsistenz zwischen den variablen Vergütungsvereinbarungen, die Stabilität und Solidität von Hauck & Aufhäuser und ihrer Tochtergesellschaften und die Ausrichtung dieser Vereinbarungen an den einschlägigen regulatorischen Empfehlungen und Anforderungen zu fördern.

Eine solche Überprüfung fand zuletzt im Geschäftsjahr 2016 statt. Der Aufsichtsrat von Hauck & Aufhäuser wurde auf seiner Sitzung am 19.12.2016 unter anderem über das Vergütungssystem unterrichtet und nahm die entsprechenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis. Im Übrigen werden die Mitarbeiter über die für sie maßgeblichen Vergütungssysteme in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt.

10.3.5 Vergütungskontrollausschuss

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Hauck & Aufhäuser ist kein bedeutendes Institut im Sinne von § 17 Abs. 1 InstitutsVergV. Ferner ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass solche Institute, ohne die Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu benötigen, von der Bildung eines Vergütungskontrollausschusses absehen können, wenn dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan weniger als zehn Mitglieder angehören.

10.3.6 Offenlegung der Vergütung

Mit Verweis auf die Einstufung von Hauck & Aufhäuser als ein nicht bedeutendes Institut und unter Berücksichtigung ihrer Größe, internen Organisationsstruktur; der Art, des Umfangs und der Komplexität ihres Geschäftsbereichs (Anwendung des Artikel 450 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in

Verbindung mit der Richtlinie 95/46/EG) werden für das Geschäftsjahr 2017 die folgenden aggregierten Zahlen veröffentlicht:

- ◆ für das Geschäftsjahr 2017 gezahlte feste Vergütung, Artikel 450 Abs. 1 lit. h (i),
- ◆ für das Geschäftsjahr 2017 gezahlte variable Vergütung, Artikel 450 Abs. 1 lit. h (i),
- ◆ Anzahl der Begünstigten der festen und variablen Vergütung, Artikel 450 Abs. 1 lit. h (i).

Konzernweit wurde für das Jahr 2017 ein Gesamtbetrag aller Vergütungen in Höhe von ca. 65 Mio. Euro ausbezahlt, davon ca. 47 Mio. Euro in Form von Festgehältern und ca. 18 Mio. Euro in Form von variablen Vergütungen an 587 Begünstigte.

Tabelle 28: Vergütungen aufgeteilt auf die Gesellschaften

Gesellschaft	Festgehälter	Variable Vergütungen	Begünstigte
			In FTE
Beträge in Tsd. Euro			
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG – Frankfurt	33.509	15.312	382
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG – Luxemburg	7.143	1.384	69
Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.	3.112	566	40
Hauck & Aufhäuser Alternative Investment Services S.A.	1.679	307	30
Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	411	49	26
Hauck & Aufhäuser Asset Management Services S.à.r.l.	348	6	32
Hauck & Aufhäuser (Schweiz) AG	831	59	8

Weder bei Hauck & Aufhäuser noch bei ihren Tochtergesellschaften erhielten Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2017 eine Vergütung von mehr als 1 Mio. Euro.

10.4 TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Diese Dokumentation gilt auch für die inländischen Tochtergesellschaften mit einer Mehrheitsbeteiligung.

Besonderheiten/Abweichungen Luxemburger Tochtergesellschaften

Grundlage sind ergänzend zu den deutschen Vorschriften auch die Vorgaben aus dem Rundschreiben der CSSF 10/437 „Richtlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor“.

Das Vergütungssystem erkennt die Prinzipien des Mutterkonzerns an. Analog zu den für die deutschen Gesellschaften des H&A-Konzerns geltenden Vorschriften findet für die Luxemburger Niederlassung und für die Tochtergesellschaften der in Luxemburg geltende Bankentarifvertrag Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 InstitutsVergV darf im Einzelfall ein nachgeordnetes Unternehmen bei der Festsetzung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie unberücksichtigt bleiben, wenn diese Verordnung aufgrund der Geschäftstätigkeit des nachgeordneten Unternehmens nicht sinnvoll anwendbar ist.

Aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl, der in der Schweiz geltenden Datenschutzrichtlinien und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Vergütungspolitik eines Finanzinstituts und seiner Größe sowie der Art und der Komplexität seiner Tätigkeiten wurde bis dato auf die Einbeziehung der Hauck & Aufhäuser (Schweiz) AG in das gruppenweit geltende Vergütungssystem verzichtet.

10.5 VERPFLICHTUNG

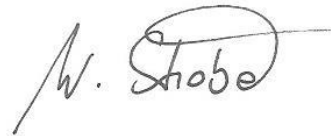
Die in dieser Dokumentation festgehaltenen Prinzipien und Grundsätze sind Bestandteil der Unternehmenskultur von Hauck & Aufhäuser. Sie verpflichten die Geschäftsleitung und alle Führungskräfte und Mitarbeiter, die bestehenden Instrumente stets im Sinne dieser Grundgedanken auszulegen und anzuwenden.

11 SCHLUSSEKTLÄRUNG

Der Vorstand von Hauck & Aufhäuser erklärt mit seiner Unterschrift, dass die bei Hauck & Aufhäuser eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.



Michael Bentlage



Wolfgang Strobel

ANHANG

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufteilung der Gesamtrisikoposition	19
Abbildung 2: Wesentliche Beteiligungen	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen .	4
Tabelle 2: Aufsichtsrechtlicher und handelsrechtlicher Konsolidierungskreis	7
Tabelle 3: Eigenmittelstruktur.....	8
Tabelle 4: Gegenüberstellung der Eigenkapitalbestandteile zwischen der handels- und aufsichtsrechtlichen Konzernbilanz	16
Tabelle 5: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung auf Institutsgruppenebene	17
Tabelle 6: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals.....	18
Tabelle 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen.....	20
Tabelle 8: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	20
Tabelle 9: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen	22
Tabelle 10: Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung	23
Tabelle 11: Bruttokreditvolumen nach Branchen	24
Tabelle 12: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten	25
Tabelle 13: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge	26
Tabelle 14: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen.....	27
Tabelle 15: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geografischen Hauptgebieten	27
Tabelle 16: Nominierte Ratingagenturen je Forderungsklasse	28
Tabelle 17: Risikopositionen vor und nach Kreditrisikominderung	30
Tabelle 18: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefungen)	30
Tabelle 19: Positive Wiederbeschaffungswerte	31
Tabelle 20: Wertansätze von Beteiligungen.....	37
Tabelle 21: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte	38
Tabelle 22: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte.....	38
Tabelle 23: Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten....	39
Tabelle 24: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	40
Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote.....	41
Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	42
Tabelle 27: Schema des Personalplanungsprozesses	46
Tabelle 28: Vergütungen aufgeteilt auf die Gesellschaften	47

**HAUCK & AUFHÄUSER
PRIVATBANKIERS AG**

Kaiserstraße 24
60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 2161-0
Fax +49 69 2161-1340

www.hauck-aufhaeuser.com
info@hauck-aufhaeuser.com



HAUCK & AUFHÄUSER

PRIVATBANKIERS SEIT 1796